

# Militärstrafrecht

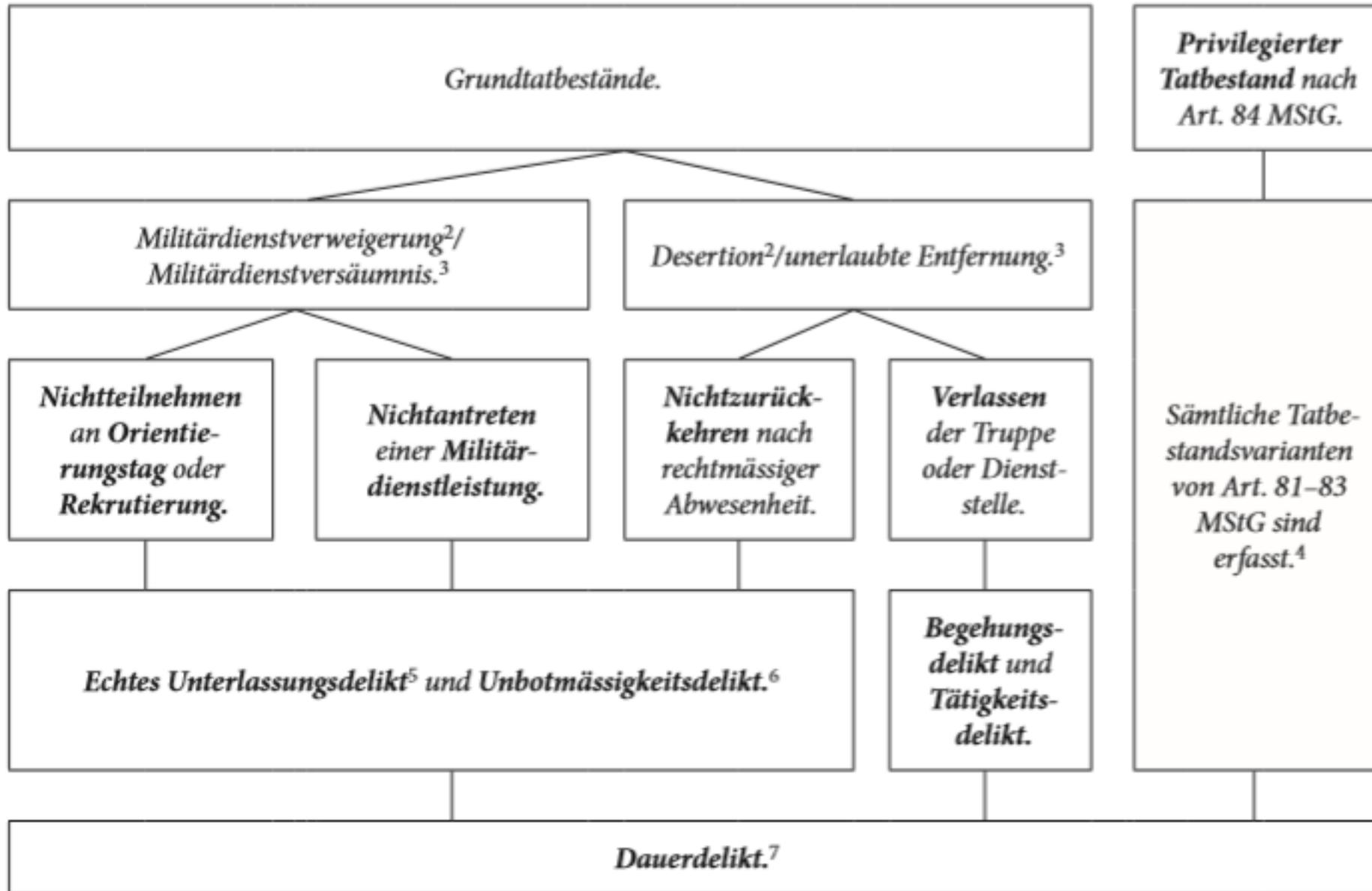
Vorlesung Universität Zürich

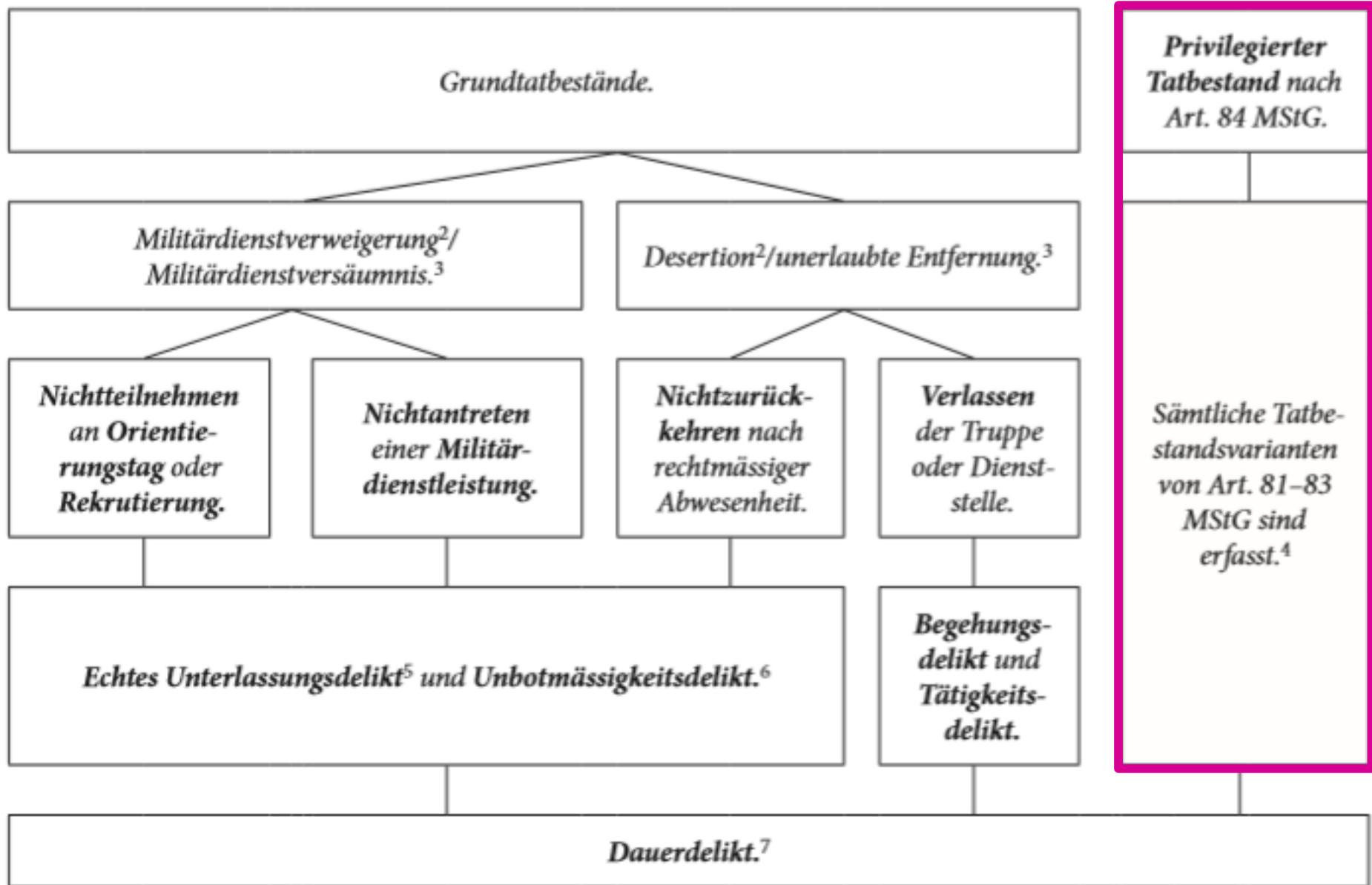
Herbstsemester 2025

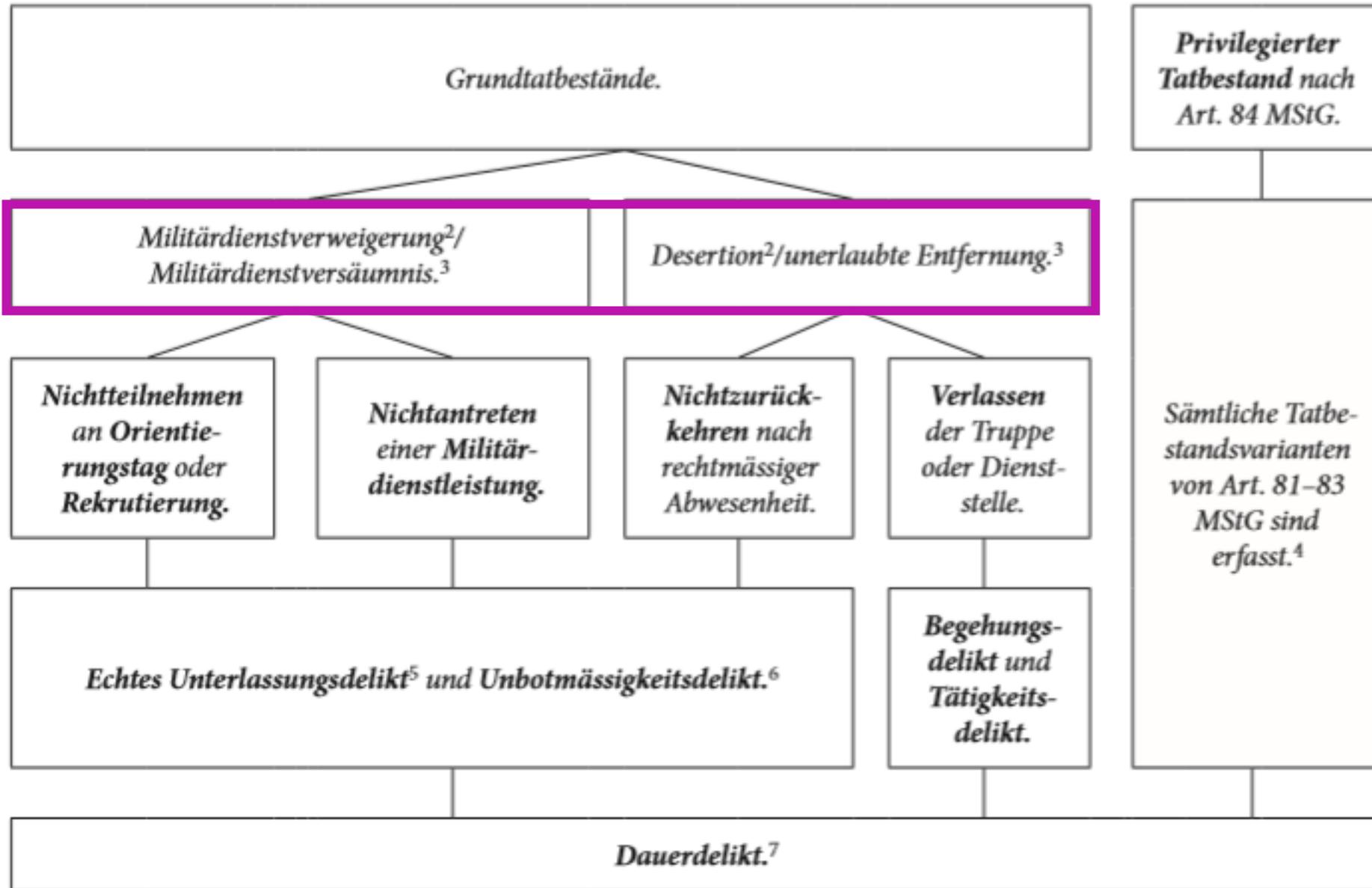
# Vierter Abschnitt: Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung

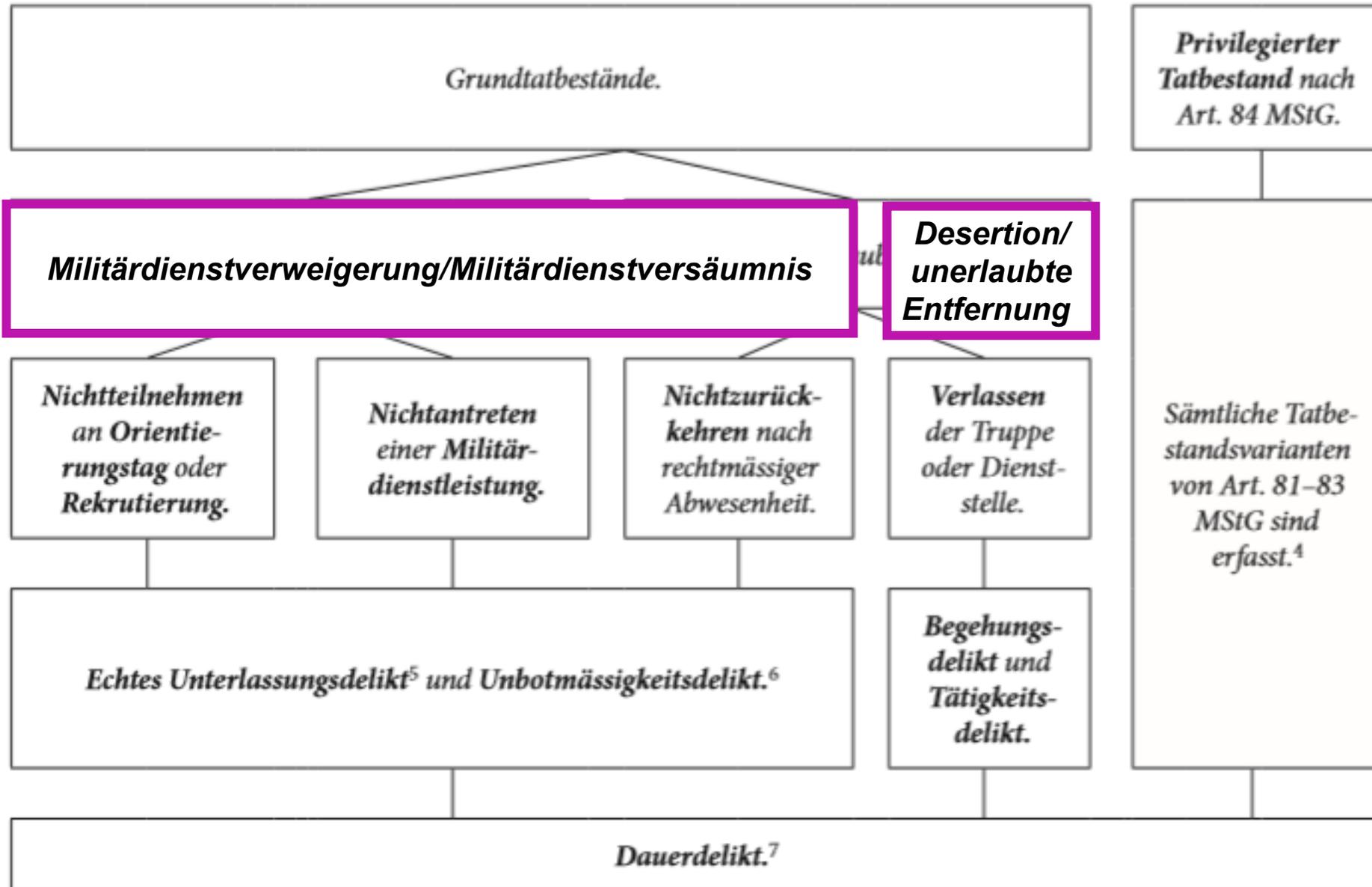


# Nichteinrückungsdelikte









## - Militärdienstverweigerung und Desertion

### - Art. 81<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a<sup>bis</sup>.<sup>145</sup> den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.<sup>146</sup>

<sup>6</sup> Artikel 84 bleibt vorbehalten.

–  **Art. 84**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>3</sup> Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

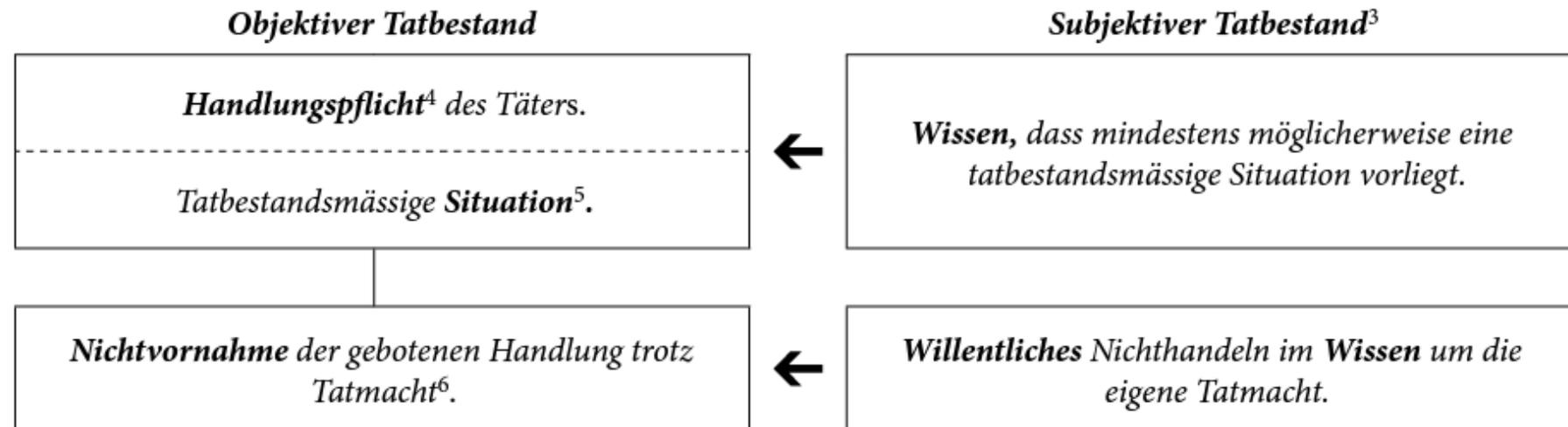
---

<sup>144</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

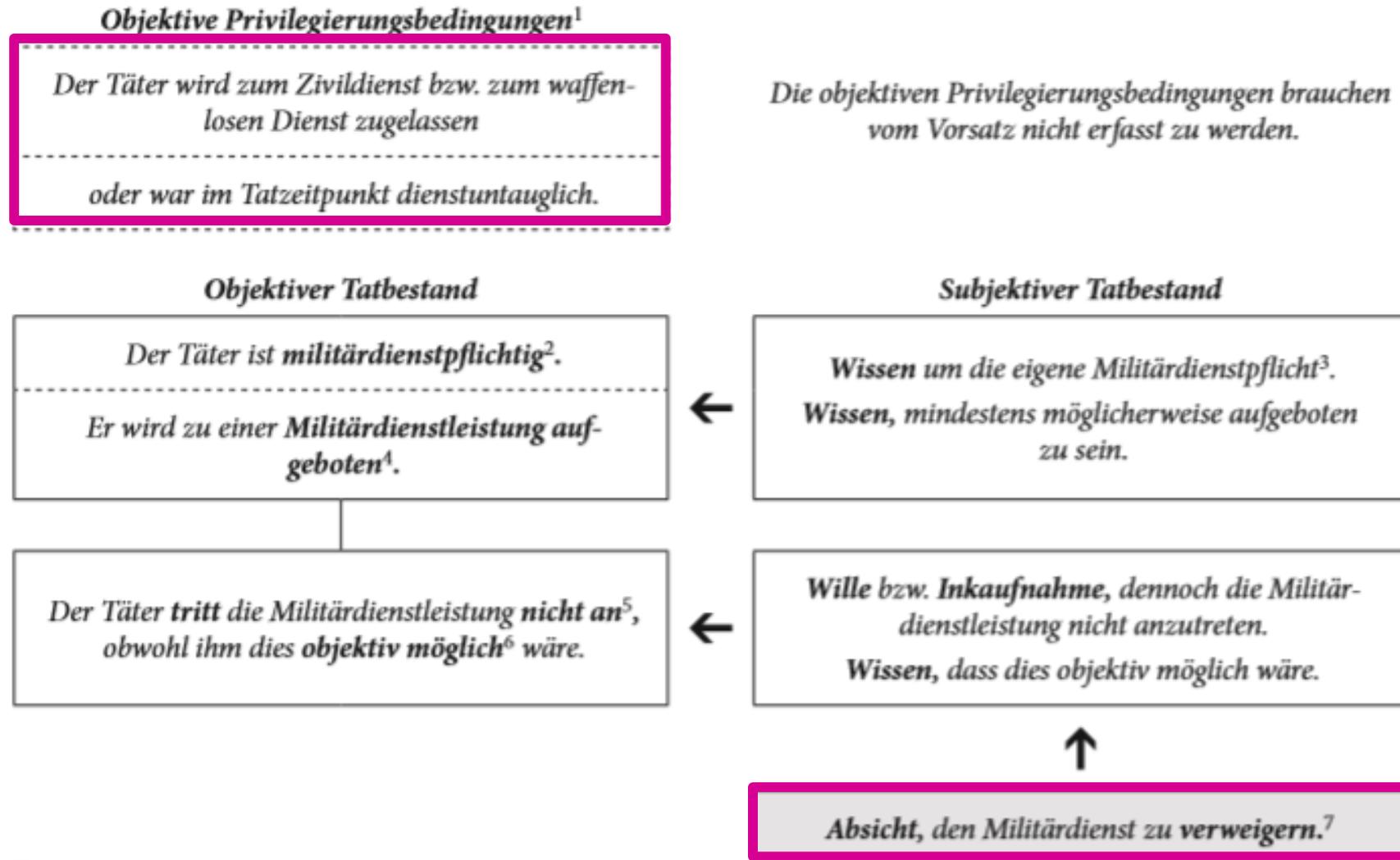
## § 10 Echte Unterlassungsdelikte

### 1. Die Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelictes<sup>1</sup>

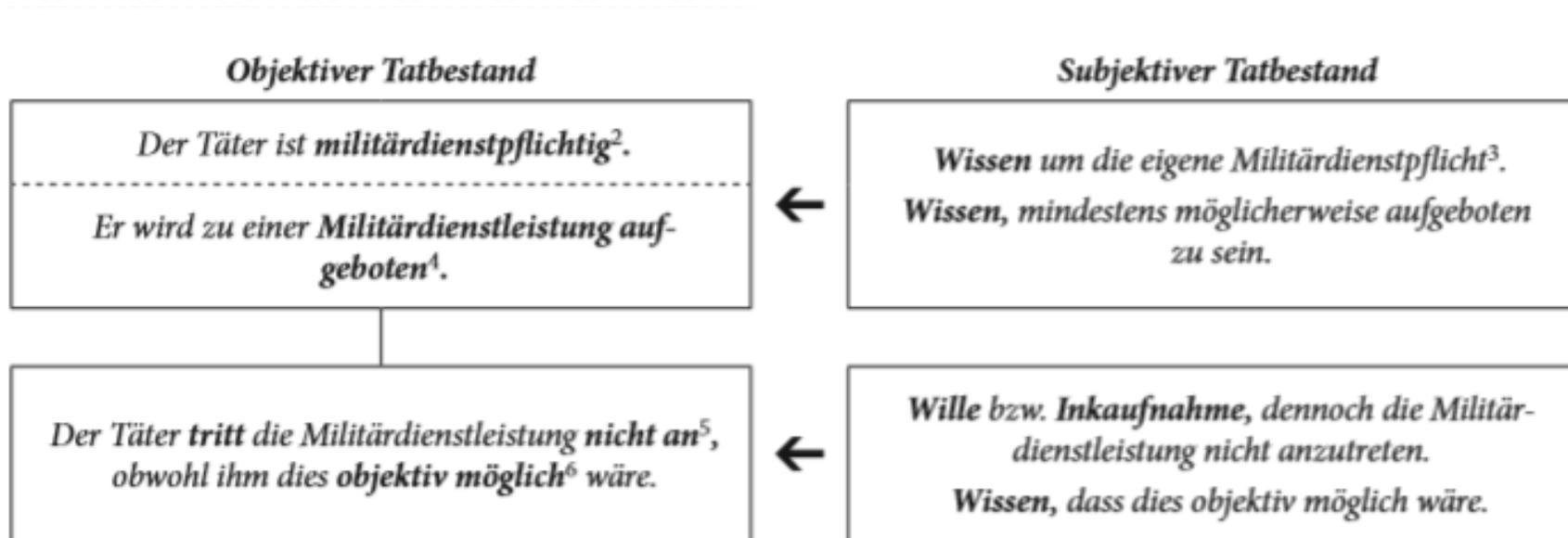
#### 1.1 Erste Konstellation: Unbotmässigkeitsdelikte<sup>2</sup>



## 2.2.1 Nichtantreten einer Militärdienstleistung (Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG)



2.2.1 Nichtantreten einer Militärdienstleistung (Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG)



## Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Handlungspflicht
Tatbestandsmässige Situation
Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht und die tatbestandsmässige Situation
Willentliches Nichthandeln im Wissen um die eigene Tatmacht

## Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Handlungspflicht

Tatbestandsmässige Situation

Nichtvornahme der gebotenen  
Handlung  
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht  
und die tatbestandsmässige  
Situation

Willentliches Nichthandeln im  
Wissen um die eigene  
Tatmacht

Absicht

## Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Tatbestandsmässige Situation

Nichtvornahme der gebotenen  
Handlung  
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht  
und die tatbestandsmässige  
Situation

Willentliches Nichthandeln im  
Wissen um die eigene  
Tatmacht

Absicht

## - **Zweiter Titel: Militärdienstpflicht<sup>5</sup>**

510.10

### - **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**Bundesgesetz  
über die Armee und die Militärverwaltung**

#### - **Art. 2<sup>1</sup> Grundsatz**

(Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2024)

<sup>1</sup> Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig.

<sup>2</sup> Der Schutzdienst, der zivile Ersatzdienst und die Ersatzabgabepflicht werden in besonderen Bundesgesetzen geregelt.

#### - **Art. 3 Militärdienst der Schweizerin**

<sup>1</sup> Die Schweizerin kann sich freiwillig zum Militärdienst anmelden.

<sup>2</sup> Wird ihre Anmeldung angenommen, so wird sie stellungspflichtig. Wird sie an der Rekrutierung für militärdiensttauglich erklärt und ist sie bereit, die ihr dort zugeteilte militärische Funktion zu übernehmen, so wird sie militärdienstpflichtig.

<sup>3</sup> Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die militärdienstpflichtigen Schweizer. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere in Bezug auf die Entlassung aus der Militärdienstpflicht, die Dauer der Dienste, die Verwendung und die Beförderung.

## Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 |

(Stand am 1. Januar 2025)

### - **Art. 15 Diensttauglichkeit**

(Art. 10 Abs. 1 Bst. b MG)

- <sup>1</sup> Für alle Rekrutierungsfunktionen der Armee oder des Zivilschutzes bestehen Anforderungsprofile.
- <sup>2</sup> Für Männer und Frauen gelten dieselben Anforderungsprofile.
- <sup>3</sup> Militärdiensttauglich ist, wer aufgrund seines Leistungsprofils dem Anforderungsprofil mindestens einer Rekrutierungsfunktion der Armee entspricht.
- <sup>4</sup> Schutzdiensttauglich ist, wer aufgrund seines Leistungsprofils nicht militärdiensttauglich ist, aber dem Anforderungsprofil mindestens einer Rekrutierungsfunktion des Zivilschutzes entspricht.
- <sup>5</sup> Dienstuntauglich ist, wer weder militärdienst- noch schutzdiensttauglich ist.

-  **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit<sup>1</sup> und der Militärdienstfähigkeit<sup>2</sup>.

-  **Art. 2**<sup>1</sup> Militärdiensttauglichkeit und Militärdienstfähigkeit

<sup>1</sup> Wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet, gilt als militärdiensttauglich.

<sup>2</sup> Wer militärdiensttauglich und aus medizinischer Sicht in der Lage ist, einen bevorstehenden Militärdienst zu leisten, gilt als militärdienstfähig.

–  **2. Abschnitt: Militärdienst<sup>30</sup>**

–  **Art. 12<sup>31</sup> Grundsatz**

Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten:

- a. Ausbildungsdienste (Art. 41–61);
- b. Friedensförderungsdienst, für den sie sich angemeldet haben (Art. 66);
- c. Assistenzdienst (Art. 67–75);
- d. Aktivdienst (Art. 76–91);
- e. allgemeine Pflichten ausser Dienst (Art. 25).

## Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichtvornahme der gebotenen  
Handlung  
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht  
und die tatbestandsmäßige  
Situation

Willentliches Nichthandeln im  
Wissen um die eigene  
Tatmacht

Absicht

## Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017<sup>1</sup>

(Stand am 1. Januar 2025)

-  **1. Abschnitt: Aufgebote**
-  **Art. 83 Form und Wirkung**

(Art. 144 Abs. 1 MG)

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee werden zu Ausbildungsdiensten aufgeboten:

- a. in der Regel durch öffentliches militärisches Aufgebot;
- b. ausnahmsweise durch persönliches Aufgebot.

<sup>2</sup> Das Aufgebot verpflichtet die Aufgebotenen, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen. Den Arbeitgebern dient es als Orientierung über militärische Abwesenheiten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## **Verordnung über die Militärdienstpflicht**

(VM DP)

vom 22. November 2017 |

(Stand am 1. Januar 2025)

### **- Art. 87 Persönlicher Marschbefehl**

(Art. 144 Abs. 1 MG)

<sup>1</sup> Der persönliche Marschbefehl enthält die Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken in den entsprechenden Ausbildungsdienst.

<sup>2</sup> Er wird spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes postalisch oder elektronisch zugestellt.

<sup>3</sup> Aufgebotene Personen, die zwei Wochen vor Beginn des Ausbildungsdienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten oder der Kommandantin ihrer Einteilungsformation oder der Stelle, die den Ausbildungsdienst mittels Dienstanzeige angekündigt hat.

## Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 |

(Stand am 1. Januar 2025)

### – **Art. 84 Öffentliches militärisches Aufgebot**

(Art. 132 Bst. e, 144 Abs. 1 MG)

<sup>1</sup> Die Gruppe Verteidigung erlässt das öffentliche militärische Aufgebot bis spätestens Ende September jedes Jahres durch Publikation im Internet<sup>116</sup>. Es muss zudem in allen politischen Gemeinden angeschlagen werden.

<sup>2</sup> Das öffentliche militärische Aufgebot enthält die Ausbildungsdienste des Folgejahres. Ausgenommen sind Ausbildungsdienste, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht publiziert werden dürfen.

<sup>3</sup> Das publizierte öffentliche militärische Aufgebot kann aufgrund zwingender militärischer Bedürfnisse angepasst werden. Die von der Anpassung betroffenen Personen werden umgehend postalisch oder elektronisch informiert.

<sup>4</sup> Das VBS kann insbesondere für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft Formationen oder Teile davon früher oder später einberufen oder später entlassen, als dies im öffentlichen militärischen Aufgebot publiziert ist.

---

<sup>116</sup> [www.vtg.admin.ch](http://www.vtg.admin.ch) > Mein Militärdienst > Aufgebotsdaten

---



# SCHWEIZER ARMEE ARMÉE SUISSE ESERCITO SVIZZERO ARMADA SVIZRA

# 2025

**Militärisches Aufgebot**  
**Convocation militaire**  
**Chiamata in servizio militare**  
**Clamada militară**

**Fortbildungsdienste der Truppe**  
**Services de perfectionnement de la troupe**  
**Servizi di perfezionamento della truppa**  
**Servetschs da perfecziunament da la truppa**

**ab / dès / dal: 01.01.2025**

## Schulen / Écoles / Scuole

Jan/Jan/Gen					Feb/Fév/Feb				März/Mars/Marzo					April/Avril/Aprile				Mai/Mai/Maggio				Juni/Juin/Giugno					Juli/Juillet/Luglio					Aug/Août/Ago					Sept/Sept/Sett					Okt/Oct/Ott				Nov/Nov/Nov				Dez/Déc/Dic				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1		
30	06	13	20	27	03	10	17	24	03	10	17	24	31	07	14	21	28	05	12	19	26	02	09	16	23	30	07	14	21	28	04	11	18	25	01	08	15	22	29	06	13	20	27	03	10	17	24	01	08	15	22	29		
<b>RS 1. Start – 18 Wo / ER 1<sup>er</sup> départ – 18 sem / SR 1<sup>o</sup> inizio – 18 sett</b>																							<b>UOS / EOS / SSU 4 Wo / 4 sem / 4 sett</b>					<b>RS 2. Start – 18 Wo / ER 2<sup>ème</sup> départ – 18 sem / SR 2<sup>o</sup> inizio – 18 sett</b>																							<b>UOS / EOS / SSU 4 Wo / 4 sem / 4 sett</b>			
<b>OS 1. Start – 15 Wo / EO 1<sup>er</sup> départ – 15 sem / SU 1<sup>o</sup> inizio – 15 sett</b>																							<b>OS 2. Start – 15 Wo / EO 2<sup>ème</sup> départ – 15 sem / SU 2<sup>o</sup> inizio – 15 sett</b>																															

<b>Infanterie</b> Infanterie Fantaria	<b>Komp Zen Geb D A – cen comp S alpin A – CC S alpi Es</b>	<b>Artillerie</b> Artillerie Artiglieria	<b>Füsil Si Kp – cp sûr BA – cp sic aerod</b>	<b>Pont Bat – bat pont – bat pont</b>	<b>Stab HQ Bat 25</b> EM bat OG 25 SM bat OG 25 HO Batr Kp 25/1 Cp explot OG 25/1 Cp esar OG 25/1 HO Batr Kp 25/2 Cp explot OG 25/2 Cp esar OG 25/2 HO Batr Kp 25/3 Cp explot OG 25/3 Cp esar OG 25/3 HO Trsp Kp 25/4 Cp trsp OG 25/4 Cp trsp OG 25/4 HO IKT Kp 25/5 Cp TIC OG 25/5 Cp TIC OG 25/5	<b>EKF Ber Kp – cp interv GE – cp interv GE</b> EKF Ber Det 204 Dist interv GE 204 Dist interv GE 204 EKF Ber Det 104 Dist interv GE 104 EKF Ber Det 204 Dist interv GE 204 Dist interv GE 204	<b>Trsp Kp 1/4</b> Cp trsp 1/4 Cp trsp 1/4 Trsp Kp 1/5 Cp trsp 1/5 Trsp Kp 1/6 Cp trsp 1/6 Cp trsp 1/6	<b>MP Ber Kp – cp interv PM – cp interv MP</b> MP Ber Kp 204 Cp interv PM 204 Cp interv PM 204 MP Ber Kp 104 Cp interv PM 104 Cp interv PM 104 MP Ber Kp 204 Cp interv PM 204 Cp interv PM 204
<b>Inf Bat – bat inf – bat fant</b>	<b>Stab Geb Spetz Abt 1</b> EM gr spéc mont 1 Geb Spetz Kp 1/1 Cp spéc mont 1/1 Cp spéc mont 1/1 Geb Spetz Kp 1/2 Cp spéc mont 1/2 Geb Spetz Kp 1/2 Cp spéc mont 1/2 Cp spéc mont 1/2	<b>Art Abt – gr art – gr art</b> EM gr art 1 Btr dir fusco art 1 Btr log art 1 Btr art 1/1 Btr art 1/2 Btr art 1/3 Btr art 1/4	<b>LT Si Kp – cp sûr TA – cp sic TA</b> Cp sûr TA 1 LT Si Kp 1 LT Si Kp 2 Cp sic TA 2 LT Si Kp 3	<b>Mot Bootsp – cp canots mot – cp motoscafi</b> Mot Bootsp 10 Cp canots mot 10 Cp motoscafi 10	<b>Stab Art Abt 10</b> Art Fil Btr 10 Art Log Btr 10 Art Btr 10/1 Art Btr 10/2 Art Btr 10/3 Art Btr 10/4	<b>Stab HQ Bat 25</b> EM bat OG 25 SM bat OG 25 HO Batr Kp 25/1 Cp explot OG 25/1 Cp esar OG 25/1 HO Batr Kp 25/2 Cp explot OG 25/2 Cp esar OG 25/2 HO Batr Kp 25/3 Cp explot OG 25/3 Cp esar OG 25/3 HO Trsp Kp 25/4 Cp trsp OG 25/4 Cp trsp OG 25/4 HO IKT Kp 25/5 Cp TIC OG 25/5 Cp TIC OG 25/5	<b>Rettungsgruppen</b> Troupes de sauvetage Truppe di salvataggio	<b>Infra Bat – bat infra – bat infra</b> Stab Infra Bat 1 SM bat infra 1 Infra Kp 1/1 Cp infra 1/1 Cp infra 1/1 Cp infra 1/2 Cp infra 1/2 Infra Kp 1/3 Cp infra 1/3 Cp infra 1/3
<b>Stab Inf Bat 11</b> Inf Stabskp 11 Inf Kp 11/1 Inf Kp 11/2 Inf Kp 11/3 Inf Ustu Kp 11/4	<b>Geb Spetz Ber Det – det interv spéc mont – dist interv spéc mont</b> Geb Spetz Ber Det 204 Dist interv spéc mont 204 Geb Spetz Ber Det 104 Dist interv spéc mont 104 Geb Spetz Ber Det 204 Dist interv spéc mont 204	<b>Stab Art Abt 16</b> Art Fil Btr 16 Art Log Btr 16 Art Btr 16/1 Art Btr 16/2 Art Btr 16/3 Art Btr 16/4	<b>Zfi St 12</b> Esc vol ptge 12 Sag volo ptge 12	<b>Führungunterstützungs- und Übermittlungstruppen</b> Troupes d'aide au commandement et de transmission Truppe d'aiuto alla condotta e di trasmissione	<b>Stab FU Br Stabsbat 41</b> EM bat EM br aide cdmr 41 SM bat SM br aiuto cdmr 41 FU Br Stabskp 41 Cp EM br aide cdmr 41 Cp SM br aiuto cdmr 41	<b>Stab RTtg Bat 2</b> RTtg Stabskp 2 RTtg Kp 2/1 RTtg Kp 2/2 RTtg Kp 2/3	<b>Infra Kp 1/2</b> Cp infra 1/2 Cp infra 1/2 Infra Kp 1/3 Cp infra 1/3 Cp infra 1/3	
<b>Stab Inf Bat 13</b> Inf Stabskp 13 Inf Kp 13/1 Inf Kp 13/2 Inf Kp 13/3 Inf Ustu Kp 13/4	<b>Komp Zen Mil Musik – cen comp musique mil – CC mus mil</b>	<b>SM gr art 49</b> Btr dir fusco art 49 Btr log art 49 Btr art 49/1 Btr art 49/2 Btr art 49/3 Btr art 49/4	<b>Esc vol ptge 14</b> Hf St 14	<b>FU Bat – bat aide cdmr – bat aiuto cdmr</b>	<b>Stab FU Br Stabsbat 41</b> EM bat EM br aide cdmr 41 SM bat SM br aiuto cdmr 41 FU Br Stabskp 41 Cp EM br aide cdmr 41 Cp SM br aiuto cdmr 41	<b>Stab RTtg Bat 2</b> RTtg Stabskp 2 RTtg Kp 2/1 RTtg Kp 2/2 RTtg Kp 2/3	<b>Infra Kp 1/2</b> Cp infra 1/2 Cp infra 1/2 Infra Kp 1/3 Cp infra 1/3 Cp infra 1/3	
<b>EM bat Inf 19</b> Cp EM inf 19 Cp inf 19/1 Cp inf 19/2 Cp inf 19/3 Cp appui inf 19/4	<b>Stab Inf Bat 20</b> Inf Stabskp 20 Inf Kp 20/1 Inf Kp 20/2 Inf Kp 20/3 Inf Ustu Kp 20/4	<b>Stab Inf Bat 56</b> Inf Stabskp 56			<b>Stab FU Br Stabsbat 41</b> EM bat EM br aide cdmr 41 SM bat SM br aiuto cdmr 41 FU Br Stabskp 41 Cp EM br aide cdmr 41 Cp SM br aiuto cdmr 41	<b>Stab RTtg Bat 2</b> RTtg Stabskp 2 RTtg Kp 2/1 RTtg Kp 2/2 RTtg Kp 2/3	<b>Infra Kp 1/2</b> Cp infra 1/2 Cp infra 1/2 Infra Kp 1/3 Cp infra 1/3 Cp infra 1/3	
<b>Stab Inf Bat 11</b> Inf Stabskp 11 Inf Kp 11/1 Inf Kp 11/2 Inf Kp 11/3 Inf Ustu Kp 11/4	<b>Stab Inf Bat 20</b> Inf Stabskp 20 Inf Kp 20/1 Inf Kp 20/2 Inf Kp 20/3 Inf Ustu Kp 20/4	<b>Stab Inf Bat 56</b> Inf Stabskp 56			<b>Stab FU Br Stabsbat 41</b> EM bat EM br aide cdmr 41 SM bat SM br aiuto cdmr 41 FU Br Stabskp 41 Cp EM br aide cdmr 41 Cp SM br aiuto cdmr 41	<b>Stab RTtg Bat 2</b> RTtg Stabskp 2 RTtg Kp 2/1 RTtg Kp 2/2 RTtg Kp 2/3	<b>Infra Kp 1/2</b> Cp infra 1/2 Cp infra 1/2 Infra Kp 1/3 Cp infra 1/3 Cp infra 1/3	

Artillerie  
Artillerie  
Artiglieria

Art Abt – gr art – gr art

EM gr art 1	10.11. - 28.11.
Bttr dir feux art 1	10.11. - 28.11.
Bttr log art 1	10.11. - 28.11.
Bttr art 1/1	10.11. - 28.11.
Bttr art 1/2	10.11. - 28.11.
Bttr art 1/3	10.11. - 28.11.
Bttr art 1/4	10.11. - 28.11.
Stab Art Abt 10	06.10. - 24.10.
Art Flt Bttr 10	06.10. - 24.10.
Art Log Bttr 10	06.10. - 24.10.
Art Bttr 10/1	06.10. - 24.10.
Art Bttr 10/2	06.10. - 24.10.
Art Bttr 10/3	06.10. - 24.10.
Art Bttr 10/4	06.10. - 24.10.

## Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken  
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Handlungspflicht  
und die tatbestandsmäßige  
Situation

Willentliches Nichthandeln im  
Wissen um die eigene  
Tatmacht

Absicht

## Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken  
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht  
und Aufgebot

Willentliches Nichthandeln im  
Wissen um die eigene  
Tatmacht

Absicht

## Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken  
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht  
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken  
im Wissen um die eigene  
Einrückungsfähigkeit

Absicht

## Militärdienstverweigerung und Desertion (Art. 81 MStG)

Keine Zulassung zum Zivildienst  
Diensttauglichkeit

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken  
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht  
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken  
im Wissen um die eigene  
Einrückungsfähigkeit

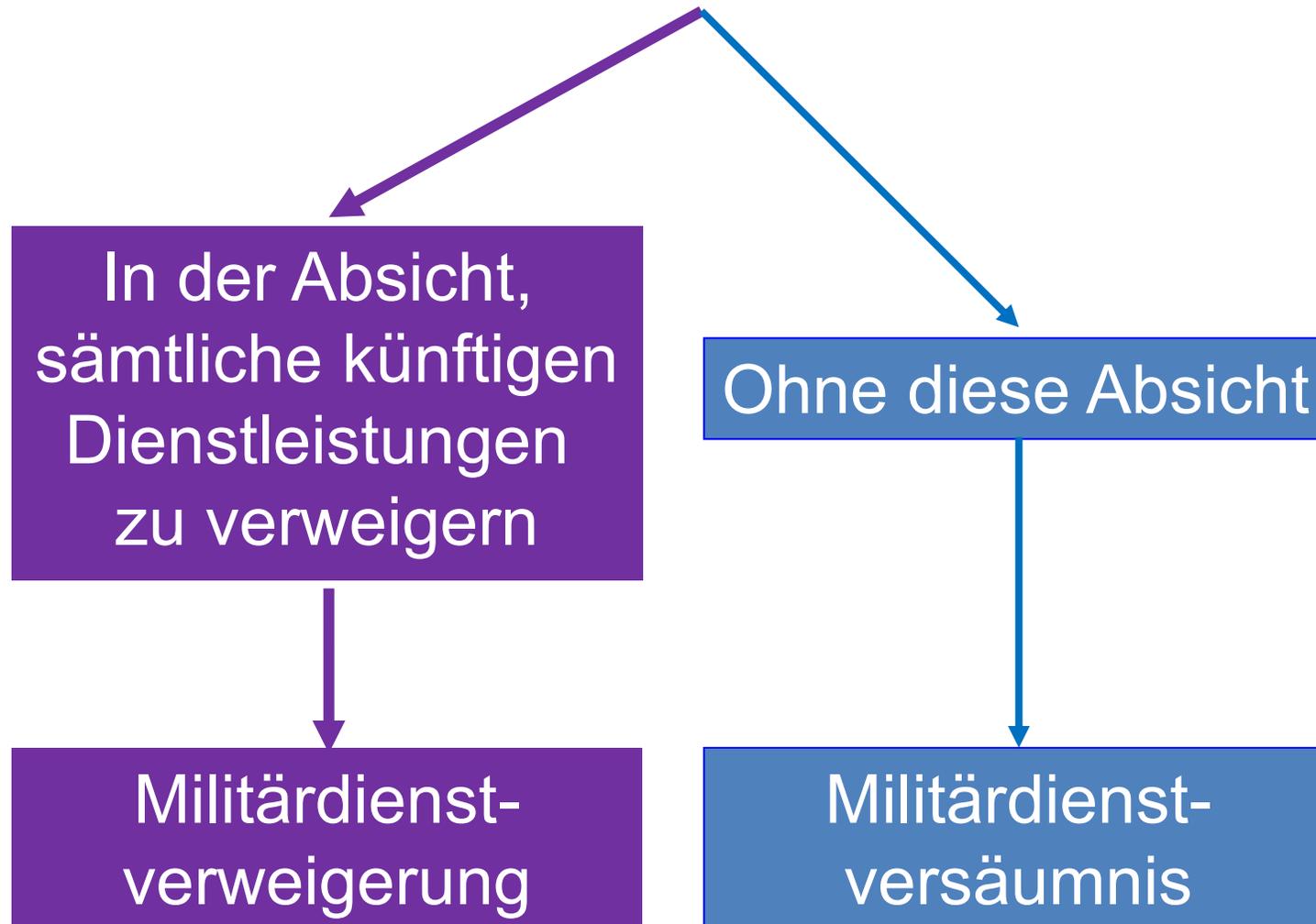
Verweigerungsabsicht

# MKGE 925 vom 30.11.2021, Erw. 3 d)

## Unterscheidung zwischen Militärdienstverweigerung und Militärdienstversäumnis

d) (...) Militärdienstverweigerung i.S.v. Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG liegt vor, wenn der Täter die Absicht hat, nicht nur den Dienst nicht anzutreten, zu dem er gerade aufgeboten ist, sondern sich dazu entschlossen hat, künftig zu keinem Militärdienst mehr einzurücken, **mithin sämtliche künftigen Militärdienstleistungen abzulehnen** (...). Lehnt der Täter nur eine einzelne konkrete Dienstleistung ab, fehlt es an der von Art. 81 MStG geforderten Absicht (...).

# Nichteinrücken



510.10

**Bundesgesetz  
über die Armee und die Militärverwaltung**

(Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2024)

–  **Art. 42<sup>102</sup> Ausbildungsdienstpflicht**

<sup>1</sup> Die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

<sup>2</sup> Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage; für Soldaten und Gefreite, die ihre Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leisten, beträgt sie höchstens 300 Tage.<sup>103</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen.

<sup>103</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 725; BBl 2021 2198).

## Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 |

(Stand am 1. Januar 2025)

### - Art. 47 Ausbildungsdienstpflicht

(Art. 42 MG)

<sup>1</sup> Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst beträgt für:

a. Angehörige der Mannschaft als:

1. Soldaten und Gefreite: 245 Tage,
- 2.<sup>67</sup> Soldaten und Gefreite als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 280 Tage,
- 3.<sup>68</sup> Soldaten und Gefreite Durchdienende: 300 Tage;

b. Unteroffiziere als:

1. Wachtmeister: 440 Tage,
- 2.<sup>69</sup> Wachtmeister als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 475 Tage,
- 2<sup>bis</sup>.<sup>70</sup> Wachtmeister als Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 865 Tage,
3. Wachtmeister Durchdienende: 507 Tage,

**Verordnung  
über die Militärdienstpflicht**

(VM DP)

vom 22. November 2017 |

(Stand am 1. Januar 2025)

**-  Art. 47 Ausbildungsdienstpflicht**

(Art. 42 MG)

<sup>1</sup> Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst beträgt für:

a. Angehörige der Mannschaft als:

1. Soldaten und Gefreite: 245 Tage,

d. Subalternoffiziere:

1. 680 Tage, mit einem Vorschlag zur Weiterausbildung zum Hauptmann: 800 Tage,

2. als Durchdienende: 668 Tage,

# Militärdienstverweigerung als Dauerdelikt

## Zeitpunkt der Absicht, den Militärdienst zu verweigern

**Zeitpunkt der Unterlassung bzw.  
Begehung**

**Ende der Dienstleitung bzw.  
Beendigung des Delikts**

Vor dem  
Militärdienst

Während des Militärdiensts

Nach dem  
Militärdienst

Trotz Absicht  
Keine

Das Fassen der Absicht der Militärdienstverweigerung ist  
tatbestandsmässig.

Trotz Absicht  
keine

Tatbestands-  
mässigkeit

(Wieder-) Aufleben der Einrückungsfähigkeit ist tatbestandsmässig.

Tatbestands-  
mässigkeit

t

## Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Keine Zulassung zum Zivildienst  
Diensttauglichkeit

Militärdienstpflicht

Aufgebot

Nichteinrücken  
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht  
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken  
im Wissen um die eigene  
Einrückungsfähigkeit

Absicht

-  **Art. 84**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>3</sup> Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

---

<sup>144</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 ([AS 2016 1883](#); [BBl 2014 6741](#)).

**Bundesgesetz  
über den zivilen Ersatzdienst**

(Zivildienstgesetz, ZDG)

vom 6. Oktober 1995

(Stand am 1. Januar 2025)

**-  Art. 1<sup>4</sup> Grundsatz**

Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. April 2009 ([AS 2009 1093](#); [BBl 2008 2707](#)).

**-  Art. 18<sup>57</sup> Zulassung**

<sup>1</sup> Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildienstage und die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

**BBl 1994 III 1636 ff.**

## **213 Die Eckwerte des Zivildienstes**

### **213.1 Gewissensgründe (Art. 1)**

Artikel 18 Absatz 1 BV wurde revidiert, um eine Lösung für das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu ermöglichen (vgl. Ziff. 141). Zivildienst soll daher nur leisten können, wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Der generell und absolut gegen den Militärdienst gerichtete Gewissensentscheid soll respektiert werden. Persönliche Neigungen oder Bequemlichkeit allein können nicht ausreichen, um vom Militärdienst befreit zu werden.

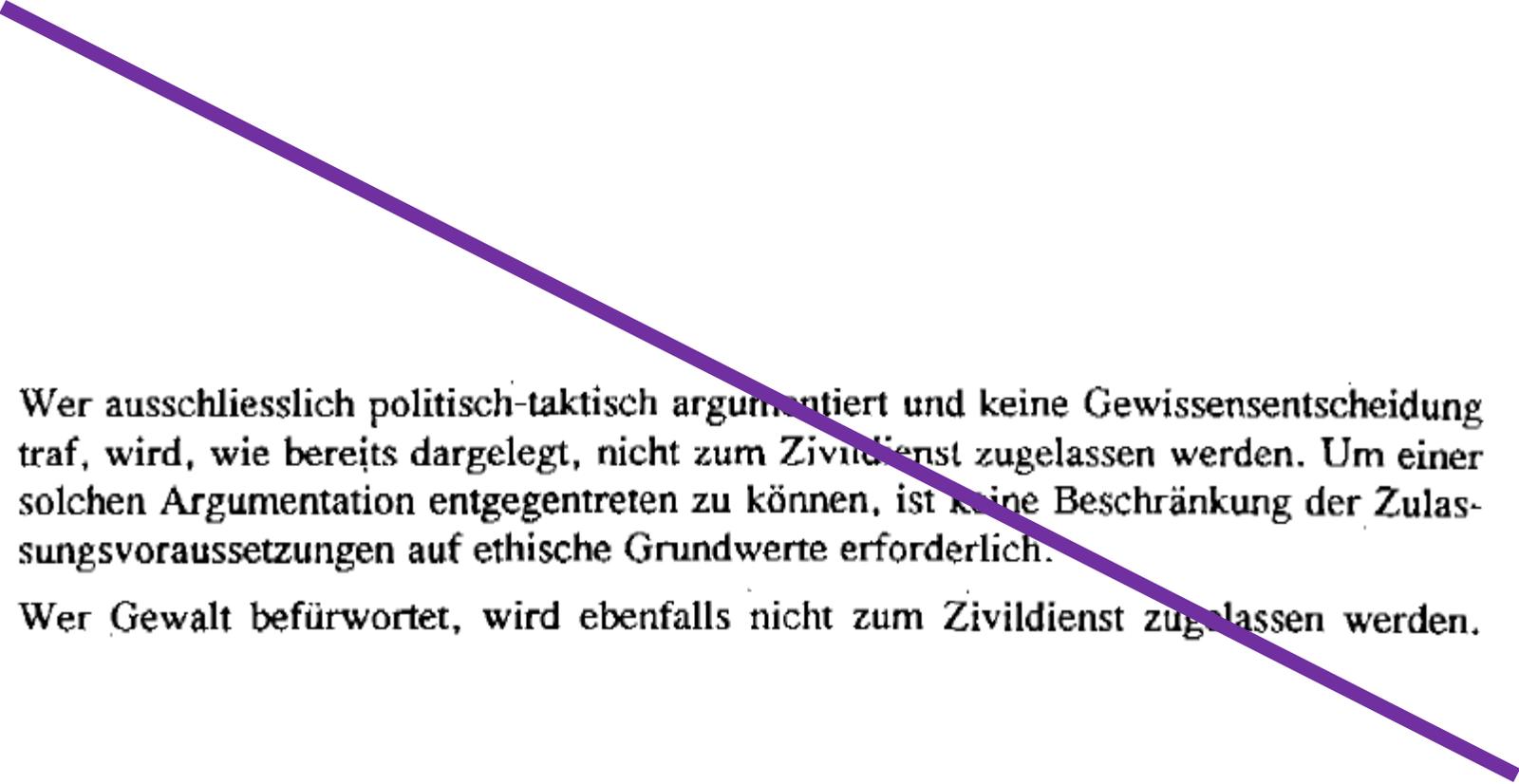
BBl 1994 III 1636 ff.

## **213 Die Eckwerte des Zivildienstes**

### **213.1 Gewissensgründe (Art. 1)**

Artikel 18 Absatz 1 BV wurde revidiert, um eine Lösung für das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu ermöglichen (vgl. Ziff. 141). Zivildienst soll daher nur leisten können, wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Der generell und absolut gegen den Militärdienst gerichtete Gewissensentscheid soll respektiert werden. Persönliche Neigungen oder Bequemlichkeit allein können nicht ausreichen, um vom Militärdienst befreit zu werden.

- Wer ausschliesslich politisch-taktisch argumentiert und keine Gewissensentscheidung traf, wird, wie bereits dargelegt, nicht zum Zivildienst zugelassen werden. Um einer solchen Argumentation entgegenzutreten zu können, ist keine Beschränkung der Zulassungsvoraussetzungen auf ethische Grundwerte erforderlich.
- Wer Gewalt befürwortet, wird ebenfalls nicht zum Zivildienst zugelassen werden.

- 
- Wer ausschliesslich politisch-taktisch argumentiert und keine Gewissensentscheidung traf, wird, wie bereits dargelegt, nicht zum Zivildienst zugelassen werden. Um einer solchen Argumentation entgegenzutreten zu können, ist keine Beschränkung der Zulassungsvoraussetzungen auf ethische Grundwerte erforderlich.
  - Wer Gewalt befürwortet, wird ebenfalls nicht zum Zivildienst zugelassen werden.

- *Religiöse Überzeugung.* Neben dem Christentum sind auch andere religiöse Bekenntnisse beachtlich. Die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ist ein Indiz für entsprechende Überzeugungen, darf aber nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zum Zivildienst erhoben werden.
- *Ethisch-humanitäre und moralische Gründe.* Dazu gehören beispielsweise die strikte Ablehnung der Erbringung eines Beitrags in einem Umfeld, das zur Tötung anderer Menschen führen kann, die generelle Ablehnung von Gewalt zur Lösung von Konflikten, der bedingungslose Respekt vor jeder Form des Lebens und der entschiedene Wille zum Dienst an Gewaltlosigkeit und Gerechtigkeit.
- *Vernunft- und verstandesgemässe, politische und gesellschaftliche Überlegungen.* Dazu können auch situationsbedingte Erwägungen gehören, sofern sie den Anstoss zum Gewissensentscheid geben. Die gesuchstellende Person muss hier ganz besonders verdeutlichen, dass sie sich in ihrem Innersten verpflichtet fühlt, entsprechend dieser rationalen Erkenntnis zu handeln.

Stets muss dabei die Lebensführung der gesuchstellenden Person mit den geltend gemachten Gewissensgründen in Einklang stehen.

- *Religiöse Überzeugung.* Neben dem Christentum sind auch andere religiöse Bekenntnisse beachtlich. Die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ist ein Indiz für entsprechende Überzeugungen, darf aber nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zum Zivildienst erhoben werden.
- *Ethisch-humanitäre und moralische Gründe.* Dazu gehören beispielsweise die strikte Ablehnung der Erbringung eines Beitrags in einem Umfeld, das zur Tötung anderer Menschen führen kann, die generelle Ablehnung von Gewalt zur Lösung von Konflikten, der bedingungslose Respekt vor jeder Form des Lebens und der entschiedene Wille zum Dienst an Gewaltlosigkeit und Gerechtigkeit.
- *Vernunft- und verstandesgemässe, politische und gesellschaftliche Überlegungen.* Dazu können auch situationsbedingte Erwägungen gehören, sofern sie den Anstoss zum Gewissensentscheid geben. Die gesuchstellende Person muss hier ganz besonders verdeutlichen, dass sie sich in ihrem Innersten verpflichtet fühlt, entsprechend dieser rationalen Erkenntnis zu handeln.

Stets muss dabei die Lebensführung der gesuchstellenden Person mit den geltend gemachten Gewissensgründen in Einklang stehen.

# Zulassung zum Zivildienst

- Nach Art. 1 ZDG wird der Militärdienstpflichtige zum Zivildienst zugelassen, wenn er den Militärdienst nicht mit seinem **Gewissen** vereinbaren kann.
- Als **Tatbeweis** reicht seit dem 1. April 2009 die Bereitschaft aus, einen längeren Ersatzdienst zu leisten  
**Die Gewissensprüfung durch eine Zulassungskommission wurde abgeschafft.**
- Nach Art. 8 Abs. 1 ZDG dauert der Zivildienst 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste (für höhere Unteroffiziere oder Offiziere gilt der Faktor 1,1).

## - 📄 2. Abschnitt: Strafbestimmungen

### - 📄 Art. 72 Zivildienstverweigerung

<sup>1</sup> Wer in der Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe bestraft.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Wer eine ausserordentliche Zivildienstleistung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Die fehlbare Person bleibt unter Vorbehalt von Artikel 75 straflos, wenn sie wegen Arbeitsunfähigkeit vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen wird und die Arbeitsunfähigkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

---

**Verordnung  
über den zivilen Ersatzdienst**

(Zivildienstverordnung, ZDV)

vom 11. September 1996

(Stand am 1. Januar 2025)

-  **9. Abschnitt: Anrechnung der Zivildienstleistungen**

-  **Art. 53 Anrechenbare Diensttage**

(Art. 24 ZDG)

<sup>1</sup> An die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen werden angerechnet:

- b.<sup>161</sup> die Ausbildungskurstage sowie die arbeitsfreien Tage, wie sie vom Kursveranstalter üblicherweise gewährt werden;
- c. Probeeinsätze;
- d.<sup>162</sup> die Arbeitstage und die arbeitsfreien Tage, wie sie im Einsatzbetrieb üblicherweise gewährt werden;
- e.<sup>163</sup> Arbeitstage im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben d und f, sofern die zivildienstleistende Person an einem solchen Tag während mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig ist;
- f. Reisetage am Beginn und am Ende eines Einsatzes;
- g. Arbeitstage, an welchen die zivildienstleistende Person infolge Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist, im Rahmen von Artikel 54;
- h. Arbeitstage, an denen die zivildienstleistende Person Überstunden ausgleicht;
- i.<sup>164</sup> Arbeitstage, an denen die zivildienstpflichtige Person aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall ohne ihr Verschulden ihren Einsatz nicht erbringen kann;
- j. Ferientage im Sinne von Artikel 72:
- k.<sup>165</sup> die Teilnahme an medizinischen Untersuchungen nach Artikel 76b Absatz 1 Buchstabe a im Rahmen von Auslandeinsätzen;
- l.<sup>166</sup> die Teilnahme an einem Assessment.<sup>167</sup>

**Verordnung  
über den zivilen Ersatzdienst**

(Zivildienstverordnung, ZDV)

vom 11. September 1996

(Stand am 1. Januar 2025)

**-  9. Abschnitt: Anrechnung der Zivildienstleistungen****-  Art. 53 Anrechenbare Dienstage**

(Art. 24 ZDG)

<sup>1</sup> An die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen werden angerechnet:

<sup>4</sup> Die Anrechnung von Diensttagen erfolgt in ganzen Tagen.

<sup>5</sup> Wenn die zivildienstleistende Person in Befolgung eines Aufgebots des ZIVI stundenweise eine Einführung im Hinblick auf einen späteren Einsatz besucht, ausserhalb der Kursstunden aber nicht in einem Zivildiensteinsatz steht, rechnet das ZIVI pro acht Stunden Kursbesuch einen Tag an die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen an.

**Bundesgesetz  
über den zivilen Ersatzdienst**

(Zivildienstgesetz, ZDG)

vom 6. Oktober 1995

(Stand am 1. Januar 2025)

**-  Art. 11 Ende der Zivildienstpflicht**

<sup>1</sup> Die Zivildienstpflicht endet mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus dem Zivildienst.

<sup>3</sup> Die Vollzugsstelle verfügt die vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst, wenn die zivildienstpflichtige Person:

- a. voraussichtlich dauerhaft arbeitsunfähig ist;
- b. gesundheitlich beeinträchtigt ist und für sie im Zivildienst keine mit der Beeinträchtigung vereinbare Einsatzmöglichkeit besteht;
- c. im Zusammenhang mit ihrer Zivildienstpflicht gegenüber einer Person in einem solchen Ausmass gedroht hat, Gewalt anzuwenden, oder Gewalt angewendet hat, dass sie für den Zivildienst untragbar ist;
- d. auf ihr Gesuch hin zur Militärdienstleistung zugelassen worden ist; ein Gesuch um Zulassung zum Militärdienst kann nur stellen, wer seinen ersten Zivildiensteinsatz ordentlich beendet hat.<sup>3</sup>

–  **Art. 84**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>3</sup> Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

---

<sup>144</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 ([AS 2016 1883](#); [BBl 2014 6741](#)).

–  **Art. 84**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>3</sup> Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

---

<sup>144</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

-  **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit<sup>1</sup> und der Militärdienstfähigkeit<sup>2</sup>.

-  **Art. 2**<sup>1</sup> Militärdiensttauglichkeit und Militärdienstfähigkeit

<sup>1</sup> Wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet, gilt als militärdiensttauglich.

<sup>2</sup> Wer militärdiensttauglich und aus medizinischer Sicht in der Lage ist, einen bevorstehenden Militärdienst zu leisten, gilt als militärdienstfähig.

-  **Art. 81**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

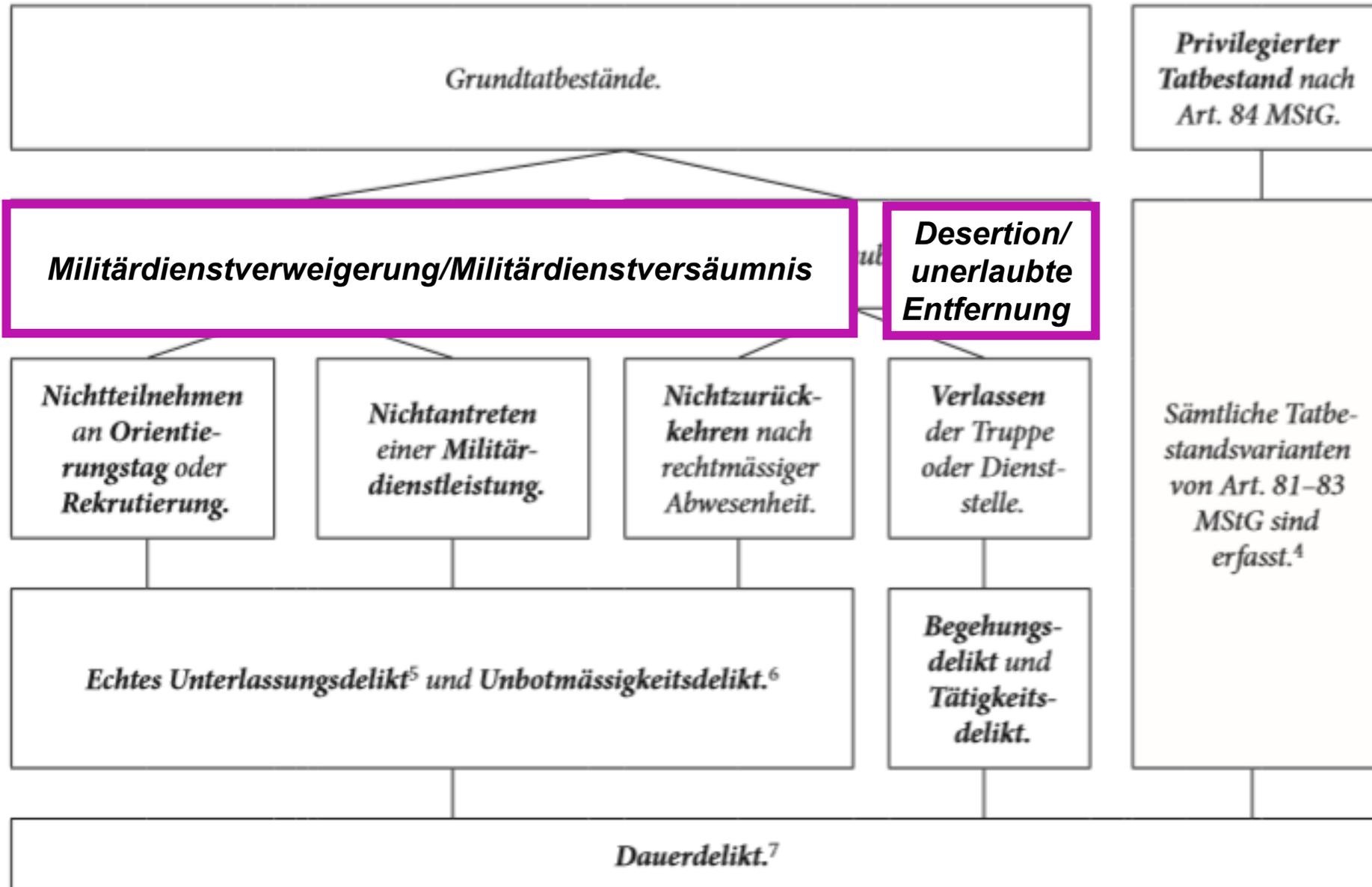
- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a<sup>bis</sup>.<sup>145</sup> den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.<sup>146</sup>

## - Art. 81<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a<sup>bis</sup>.<sup>145</sup> den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.<sup>146</sup>

<sup>1bis</sup> Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.<sup>132</sup>



## Fälle zu Art. 81 ff. MStG

1. W rückt nicht in den Wiederholungskurs (WK) seiner Einheit ein. Er unterlässt dies
  - a. mit der Einstellung, diesen einen WK auszulassen, weil mehrere harte Übungen anstehen;
  - b. in der Überzeugung, gar nie mehr einzurücken;
  - c. in der Überzeugung, nie mehr einzurücken, weil er als selbständiger Rechtsanwalt die finanziellen Folgen nicht mehr tragen will;
  - d. in der Überzeugung, nie mehr einzurücken, weil er das Militär nicht mit seiner religiösen Einstellung in Einklang bringen kann;
  - e. weil seine Frau ein Kind erwartet;
  - f. weil er als Bauer just in der WK-Periode seine Ernte einbringen muss.

2. Der Stellungspflichtige M will nichts mit dem Militär zu tun haben und rückt nicht zur Rekrutierung ein. M will auch keinen Zivildienst leisten. Der Untersuchungsrichter (UR) stellt durch ein Gutachten fest, dass M infolge eines seit Kindheit bestehenden Rückenschadens dienstuntauglich ist.
  
3. Die Wachtmeister (Wm) Z und B verlassen im Ausgang den zulässigen Ausgangsrayon. Bei einem Alarm können sie durch den Hauptfeldweibel (Hauptfw) über das Mobiltelefon rechtzeitig erreicht werden.

4. Der junge Zugführer C rückt nicht in den Kadervorkurs (KVK) seiner Einheit ein, sondern erst zu Beginn des Wiederholungskurses (WK). Bei der Untersuchungsrichterin sagt er aus, dass er nur das öffentliche Aufgebotsplakat angeschaut habe. Er habe vor seinem ersten WK nichts von einem KVK gewusst. Den persönlichen Marschbefehl hat er nie erhalten.

-  **Art. 81**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a<sup>bis</sup>.<sup>145</sup> den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.<sup>146</sup>

510.10

**Bundesgesetz  
über die Armee und die Militärverwaltung**

(Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2024)

-  **Art. 15 Verpflichtung zum Grad und zur Funktion**

Die Angehörigen der Armee können verpflichtet werden, einen bestimmten Grad zu bekleiden und ein Kommando oder eine Funktion zu übernehmen. Sie haben den entsprechenden Dienst zu leisten und die damit verbundenen ausserdienstlichen Aufgaben zu erfüllen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

*Variante:* G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

*Variante:* B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

*Variante:* G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

*Variante:* B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

*Variante:* G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

*Variante:* B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

–  **Art. 84**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>3</sup> Straflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

---

<sup>144</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

6. Sdt X stellt eine Woche vor Beginn des Wiederholungskurses (WK) ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er rückt nicht in den WK ein.

## - **Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung**

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person, welche ihr Gesuch spätestens drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung einreicht, ist nicht einrückungspflichtig, solange über ihr Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist. Später eingereichte Gesuche entbinden bis zur Zustellung des Zulassungsentscheides nicht von der Pflicht, die Militärdienstleistung zu erbringen.<sup>54</sup>

1bis ...<sup>55</sup>

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen von den Grundsätzen nach Absatz 1 abgewichen werden kann.

-  **Art. 84**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>3</sup> Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

---

<sup>144</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

7. Oberleutnant (Oblt) R hat seine Ausbildungs-Dienstpflicht erfüllt. Trotzdem erhält er ein Aufgebot zum Wiederholungskurs (WK). Er rückt nicht ein.

7. Oberleutnant (Oblt) R hat seine Ausbildungs-Dienstpflicht erfüllt. Trotzdem erhält er ein Aufgebot zum Wiederholungskurs (WK). Er rückt nicht ein.



Tafel 83, S. 159 [S. 149, 3. A.], N 4: Das Aufgebot ist ungeachtet allfälliger *materieller Mängel* **verbindlich**, sofern bezüglich der *Militärdienstpflicht* und/oder der (konkreten) *Einrückungspflicht* keine **Nichtigkeit** vorliegt (Nichtigkeit bei Vorliegen eines *schwerwiegenden, offensichtlichen Mangels*, sofern die Annahme der Nichtigkeit nicht zu einer untragbaren Beeinträchtigung der *Rechtssicherheit* führt; MKGE 11 Nr. 31 E. a), MKGE 10 Nr. 56 E. 2 und 3 a); POPP, N 21 f. zu Art. 81a; HAURI, N 9 zu Art. 81).

8. Wachtmeister (Wm) M kehrt nach einem Urlaub mit seinem PW zur Truppe zurück. Dabei fährt er zuhause derart spät los, dass er nur bei reibungslosem Verkehr rechtzeitig einrücken kann. Schliesslich rückt er 20 Min. zu spät ein.

9. Sdt K ist am Tag des WK-Beginns krank. Er glaubt zwar, eigentlich noch zum WK-Einrückungsort reisen zu können. Er bleibt aber dennoch zuhause.

Der Gutachter stellt fest, dass K im Zeitpunkt des Einrückens reisefähig gewesen war. Seine Diensttauglichkeit wurde indessen verneint.

*Variante:* Der Gutachter stellt fest, dass K im Zeitpunkt des Einrückens nicht mehr reisefähig gewesen war. Seine Diensttauglichkeit wurde indessen bejaht.

-  **Art. 84**<sup>144</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>3</sup> Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

---

<sup>144</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

10. Kanonier W ist in die Drogenszene abgetaucht. Er kümmert sich nicht mehr um seine Angelegenheiten. So verpasst er auch den Wiederholungskurs (WK) seiner Einheit.
11. Küchengehilfe U weigert sich konstant, mit dem Sturmgewehr zu schießen. Zur Begründung führt er an, dass seine Aufgabe das Kochen sei.

6. Sdt X stellt eine Woche vor Beginn des Wiederholungskurses (WK) ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er rückt nicht in den WK ein.
  
12. Fortsetzung von Fall 6:  
Sdt X wird zum Zivildienst zugelassen. Er leistet sämtlichen Aufgeböten zum Zivildienst keine Folge. X ist arbeitsfähig (Art. 72 ZDG; SR 821.0).



Scannen Sie den QR-Code, um abzustimmen, oder wechseln Sie zu  
<https://forms.office.com/r/Nj4rrhj8Qd>